

Postulat der SVP-Fraktion Stadt Zug, der CVP-Fraktion Stadt Zug und der FDP-Fraktion Stadt Zug betreffend Einhaltung des Parteienproporz in der Einschätzungskommission für Grundstückgewinne

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 26. Januar 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

Am 19. November 2008 haben die SVP-Fraktion Stadt Zug, die CVP-Fraktion Stadt Zug und die FDP-Fraktion Stadt Zug folgendes Postulat eingereicht:

„Einhaltung des Parteienproporz in der Einschätzungskommission für Grundstückgewinne“

Sie fordern darin den Stadtrat auf, die neunköpfige Einschätzungskommission für Grundstückgewinne (5 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder) ab sofort gemäss Wähleranteil im GGR zusammenzusetzen. Insbesondere wird der Stadtrat aufgefordert, die Kommission so zusammenzusetzen, dass jede im GGR mit Fraktionsstärke vertretene Partei mindestens mit einem Mitglied in der Kommission vertreten ist.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich. An seiner Sitzung vom 27. Januar 2009 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Die Einschätzungskommission für Grundstückgewinne, nachfolgend GGSt-Kommission genannt, besteht zurzeit aus fünf Hauptmitgliedern und vier Ersatzmitgliedern (als Ersatz für die Hauptmitglieder). In der Kommission sitzen Mitglieder folgender politischer Parteien ein: drei Mitglieder der FDP, zwei der CVP, zwei der SP und zwei der Alternative/ CSP.

2. Die GGSt-Kommission als Fachkommission

Die GGSt-Kommission ist eine „ausserparlamentarische Kommission“, die vom Stadtrat gewählt wird. Sie ist eine „Fachkommission“ und keine „politische Kommission“. Nach § 97 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) können durch Gemeindereglemente einzelne Befugnisse des Gemeinderates (im Fall der Stadt Zug des Stadtrates) einer Kommission übertragen werden. Eine solche Aufgabenübertragung ist dann angezeigt, wenn auf diese Weise ein bei der Exekutive bzw. der Verwaltung nicht oder nicht ausreichend vorhandenes Fachwissen generiert werden kann (typisches Beispiel ist die Energiekommission oder eben die GGSt-Kommission). Damit ist klar, dass es sich bei der Einschätzungskommission für Grundstücksgewinne um eine Fachkommission handeln muss.

Die GGSt-Kommission hat ihre Rechtsgrundlage im Reglement über die Grundstücksgewinnsteuer (GGStRegl) vom 4. November 1975 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 4, S. 88 ff.). Dieses Reglement steht nur – aber immerhin – noch in Bezug auf die Organisation und (teilweise) das Verfahren in Kraft. In § 18 Abs. 1 GGStRegl wird festgehalten, dass die Einschätzung durch eine vom Stadtrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählte Kommission erfolge. Nach § 18 Abs. 2 GGStRegl besteht die Kommission aus fünf Mitgliedern und der Sekretär ist von Amtes wegen Mitglied. Weitere Vorschriften bezüglich Wahl bzw. Zusammensetzung der GGSt-Kommission bestehen nicht.

Bei dieser Sach- und Rechtslage steht dem Stadtrat bei der Wahl der GGSt-Kommission ein grosser Ermessensspielraum zu. Er hat sich dabei von fachlichen Kriterien zu leiten. Politische Gesichtspunkte haben – sofern überhaupt – nur ein untergeordnetes Gewicht. Insbesondere besteht für die politischen Parteien kein Rechtsanspruch auf eine Vertretung in der GGSt-Kommission.

Da die GGSt-Kommission jeweils auf Amtsdauer gewählt ist, beabsichtigen wir unter den vorstehend erwähnten Umständen, auf eine unverzügliche Neubestellung zu verzichten.

Bei Ablauf der Amtsdauer bzw. bei Eintreten einer Vakanz wird das Begehren der Postulanten wieder zu prüfen sein; die Wahl eines SVP-Mitgliedes kann jedoch nur dann in Frage kommen, wenn es sich dabei um eine ausgewiesene Fachperson handelt.

Für eine allfällige proportionale Verteilung der Sitze soll von der Zahl der Vollmitglieder (5) ausgegangen werden, nicht von der Zahl der Voll- und der Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder sind im GGSt Regl nicht einmal erwähnt, sondern bloss in Ziff. 3 des StRB zum Reglement über die Grundstücksgewinnsteuer vom 2. Mai 1962 (Das Recht der Stadtgemeinde Zug, Band II, S. 114).

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- den stadträtlichen Bericht zum Postulat der SVP-Fraktion Stadt Zug, der CVP-Fraktion Stadt Zug und der FDP-Fraktion Stadt Zug betreffend Einhaltung des Parteienproporz in der Einschätzungskommission für Grundstücksgewinne vom 19. November 2008 zur Kenntnis zu nehmen und
- das Postulat als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 26. Januar 2010

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Postulat der SVP-Fraktion Stadt Zug, der CVP-Fraktion Stadt Zug und der FDP-Fraktion Stadt Zug vom 19. November 2008 betreffend Einhaltung des Parteienproporz in der Einschätzungskommission für Grundstücksgewinne

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Markus Michel, Leiter Grundstücksgewinnsteueramt der Stadt Zug, unter Tel. 041 728 21 26.